

Priester, der die geistliche Handlung vornimmt, übergegangen, so dass derselbe ihn allein hat, während der erste Priester jedes Rechts-titels entblößt ist.

Was nun den moralischen Wert der einzelnen Ansichten angeht, so sind die beiden letzten zweifellos probabel, wenigstens äußerlich. (Von der Feststellung der Probabilität der allerersten möge man absehen; ihre praktische Wirkung ist ja dieselbe, wie die der zweiten Ansicht.)

Die Lösung des vorliegenden Casus ist nach diesen Erörterungen sehr einfach. Es ist zu unterscheiden, ob Rochus theologische oder juridische oder gar keine Schuld an dem Verlust der Stipendien trägt. Im ersten Falle, der aber wohl nicht vorliegt, ist er natürlich verpflichtet zu applicieren; im letzten kann er die dritte Ansicht mit Recht für sich anrufen und sich als von jeder Verpflichtung befreit ansehen. Hat er bloß juridische Schuld, so ist er zur Application nicht eher verpflichtet, als bis das zuständige Gericht ihn verurtheilt hat. Als solche Verurtheilung kann aber die Entscheidung des Generalvicariates nicht gelten. Sie ist offenbar als ein rescriptum gratiae aufzufassen. Die Behörde hat die sichere Ansicht vorgezogen, und dann vermöge ihrer speciellen Vollmacht die Last des Priesters verringert. Sie hat also einen Mittelweg gewählt und zwar einen sehr zu empfehlenden und diesen dann Rochus vorgeschlagen. Eine Verpflichtung, diesen Weg wirklich zu gehen und die wenigen Messen zu applicieren, liegt jedoch für Rochus nicht vor. Er ist also frei.

Hünfeld.

Jr. M. Alphonsus a St. Trinitate.

VIII. (Die Abwendung fremden Schadens verhindert.) Adolf und Gustav gehen in der Nacht miteinander nach Hause. Sie sehen, wie im Wirtschaftsgebäude des Herrn Voigt scheinbar ein Schadenfeuer auszubrechen droht. Mit leichter Mühe könnte das Unglück jetzt noch verhütet werden, und Gustav steht bereits im Begriffe, das Feuer zu löschen oder Hilfe herbeizuführen. Allein Adolf redet ihn aus Hass gegen Voigt davon ab, die Hilfe unterbleibt, sie gehen weiter und das Feuer richtet sehr großen Schaden an. Frage: Ist Adolf für seine boshaftete Verhinderung der Abwendung fremden Schadens restitutionspflichtig?

Es gibt Theologen, wie Medina und andere, welche, aus ihrer Theorie zu schließen, Adolf zum Schadenersatz verurtheilt hätten. Allein der heilige Alphonsus unterscheidet mit Hugo, Lessius und anderen, indem er den Grundsatz festhält, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz, von speciellen Verträgen abgesehen, überhaupt nur aus der schuldbaren Verleugnung der Justitia commutativa hervorgeht und sagt: hat Adolf durch seinen boshaften Rath die Gerechtigkeit (justitia commutativa) verleugt, so ist er restitutionspflichtig, hat er sie aber nicht verleugt, sondern gegen die Liebe allein sich schwer versündigt, so ist er zum Schadenersatz nicht ver-

pflichtet (Homo ap. Tr. X. n. 58). Gegen die Gerechtigkeit hätte Adolf gesündigt, 1) wenn er Gustav mit Gewalt, mit List, mit Drohungen oder durch andere ungerechte Mittel von der Abwendung des fremden Schadens abgehalten hätte, oder wenn er 2) einen bezahlten Wächter oder überhaupt einen, der durch ein aus dem Titel der Gerechtigkeit verpflichtendes Amt zur Abwendung dieses Schadens verhalten gewesen wäre, auch nur mit Bitten oder durch einfachen Rath von seiner Pflichterfüllung abgehalten hätte.

Da aber im vorliegenden Casus keines von beiden der Fall gewesen zu sein scheint, so ist Gustav unter dieser Voraussetzung zum Schadenerzahe gegen Herrn Voigt oder andere durch seinen Rath vielleicht Beschädigte nicht verpflichtet.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher, C. Ss. R.

IX. (Der musikalische Opferstock oder der inhaltschwere Spielautomat.) Titus Cauponius, ein strebamer Gastwirt in Niederösterreich, will sowohl zur Erheiterung als auch zur Vermehrung seiner Gäste in seinem Gastlocale ein Polyphon aufstellen. Er setzt sich deshalb mit dem Fabrikanten Fabricius in Verbindung; dieser stellt ihm denn auch einen prächtigen Apparat im Werte von 250 fl. zur Verfügung unter folgenden günstigen Bedingungen: 1) Soll der Wirt eine Anzahlung von 10 fl. leisten, 2) den Rest des Ankaufspreises in monatlichen Raten von je 20 fl. begleichen.

Hocherfreut über diesen vortheilhaften Ankauf, hofft der Mann das Beste. Und wirklich! Die Gäste, über einen so billigen musikalischen Genuss erfreut, schonen der Heller nicht und legen fleißig in den Einwurf, dessen Schlüssel der Fabrikant insolange in Verwahrung hält, als noch ein Heller vom Restbetrag der Ratenschuld ausständig ist. Ein Monat ist vorüber, der Wirt zahlt die erste Rate; bald soll die zweite folgen, da wird der Brauer zudringlich, er braucht Geld zur Ausstattung seiner Tochter, die sich den Professor nicht nehmen lassen will. Der hartbedrängte Titus sucht in allen Läden das Geld zusammen und wie die zweite Rate fällig wird, muss er dem Fabrikanten seine Zahlungsunfähigkeit erklären und um Aufschub bitten. Der Fabrikant, früher so leutselig, hüllt sich nun in den Mantel des unerbittlichen Geschäftsmannes und beauftragt seinen Agenten, den Spielapparat wieder in sein Geschäftsmagazin zurück zu bringen. Bei der Ankunft des Polyphons kann er sich nicht versagen, den musikalischen Opfersinn der Besucher des Gastlocales, in dem der Apparat seine Dienste geleistet, auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Doch sieh! Er war leer. „Hier scheint's nicht mit natürlichen Dingen zugegangen zu sein,“ sagt der enttäuschte Fabrikant zu sich selbst; „ich muss der Sache auf die Spur kommen!“ und wirklich erfährt er bald darauf, dass der Wirt in der „löblichen“ Absicht, den Rücktransport des Polyphons zu erleichtern, mittels Nachschlüssels den Einwurf geöffnet